

- Festlegung bzw. Änderung der Satzung;
 - die Beschlußfassung über die Höhe der Beiträge;
 - Entscheidungen über Anträge und Beschwerden der Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins.
7. Aus zwingenden Gründen abwesende Mitglieder können ihre Auffassungen zu Punkten der Tagesordnung schriftlich einreichen. Diese sind auf Wunsch der Versammlung vorzulesen.
8. In den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand ordnungsgemäß zu entlasten, nachdem er über die Geschäfts- und Kassenführung des vergangenen Jahres Bericht erstattete und die Rechnungslegung vorgenommen hat, welche durch den Rechnungsprüfer bestätigt wurde.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Förderkreises beschließen
 - auf Grund einer mit Dreiviertelmehrheit getroffenen Entscheidung, wenn mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist;
 - wenn die gesetzliche Mindestmitgliederzahl für eine Vereinigung nicht mehr bereit ist, den Verein fortzuführen oder dieselbe unterschritten wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung vom "Förderkreis Brehm e.V." am 05. Juni 1991 angenommen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. März 2002 verändert. Mit der Registrierung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda, vollzogen am 07.11.2002 unter Nr. VR 137, tritt diese Satzung in Kraft.

Anschrift Geschäftsstelle:

Förderkreis Brehm e.V.
 Brehm-Gedenkstätte Renthendorf
 07646 Renthendorf/Thür.
 Telefon & Fax: 03 64 26 - 2 22 16
 eMail: BREHM_e.V@t-online.de
 Internet: www.brehms-tierleben.de

Bankverbindungen:

Raiffeisenbank "Hermsdorfer Kreuz" e. G.
 BLZ: 830 644 88 Konto-Nr.: 101 012 866

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
 BLZ: 830 530 30 Konto-Nr.: 490 326

Satzung des "Förderkreises Brehm e.V."



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis Brehm e.V."
2. Sitz des Vereins ist Renthendorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein widmet sich der Erschließung und Verbreitung des Brehm'schen Erbes. Als grundsätzliches Anliegen wird die Förderung der Brehm-Gedenkstätte Renthendorf angesehen. Die Anlage eigener Vereinssammlungen ist nicht beabsichtigt. Der Verein sieht ein weiteres Wirkungsfeld im Natur- und Landschaftsschutz sowie deren Pflege. Eigene Forschungen der Mitglieder können zu diesen Zielen beitragen.
2. a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch:
 - Vorträge und Gespräche;
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen;
 - Nutzung der "Brehm-Blätter" der Brehm-Gedenkstätte Renthendorf als Publikationsorgan und die Herausgabe von Sonderveröffentlichungen im Bedarfsfall;
 - eine Zusammenarbeit mit Vereinen und Einrichtungen, welche sich ähnliche gleichlautende Ziele gesetzt haben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Der Verein kann natürliche oder juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder sind zu den Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen, einzuladen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres;
 - Ausschluß seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimal erfolgter Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat;

- Ausschluß seitens des Vorstandes wegen vereinschädigendem Verhalten;
- Ableben des Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge sind jährlich bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Leistungen oder erfolgte Zahlungen zurückerstattet. Gleiches gilt für die Erben, falls ein Mitglied durch Tod ausscheidet.
2. Im Jahr des Eintritts ermäßigt sich der Jahresbeitrag wie folgt: für jeden Monat der Mitgliedschaft ist ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu zahlen. Die Zahlungen des ermäßigten Jahresbeitrages hat bis zum letzten Tag des Eintrittsmonats zu erfolgen.
3. Höhere Beiträge sowie Sachwerte für die Sammlung der Brehm-Gedenkstätte werden als Spenden gern entgegengenommen.
4. Natürliche oder juristische Personen, die einen jährlichen Beitrag von mindestens 500,- DM zahlen, gelten darüber hinaus für den entsprechenden Zeitraum als fördernde Mitglieder des Vereins.
5. Der Vorstand kann den Beitrag für bestimmte Gruppen von Mitgliedern und im Einzelfall auch für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise erlassen, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt scheint, vor allem, wenn ein Mitglied kein oder nur ein geringes Einkommen hat oder regelmäßig Arbeitsleistungen für den Verein erbringt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand;
 - die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden;
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister.
 Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Leiter der Brehm-Gedenkstätte Renthendorf gehört dem Vorstand kraft Amtes an und führt die Geschäfte des Vereins (geschäftsführendes Vorstandsmitglied). In diesem Rahmen obliegt dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die finanziell-wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Gesamtverantwortung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in die jeweilige Vorstandsfunktion gewählt. Auf jedes Vorstandsmitglied müssen zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder entfallen.
3. Nach den Grundsätzen der Ziffer 2 dieses Paragraphen wählt die Mitgliederversammlung außerdem einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassengeschäfte des Vereins mindestens 1x im Jahr auf rechnerische Richtigkeit; über das Ergebnis ist auf der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand und der Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied und auch der

- Rechnungsprüfer kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund bekannt wird. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Für die Abberufung ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sollen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder der Rechnungsprüfer im Verlaufe einer Amtszeit durch Abberufung oder Ausscheiden aus dem Verein ausfallen, ist spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl bis zum Ablauf der Amtszeit nach diesen Grundsätzen durchzuführen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied jeweils in Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Grundsatzfragen des Vereins entscheidet der Vorstand gemeinschaftlich. Daran ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied gebunden.
 6. Bei längerer Verhinderung des Vorsitzenden und des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist der stellvertretende Vorsitzende berechtigt, vorübergehend die Amtsgeschäfte zu führen.
 7. Der Vereinsvorsitzende führt in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Über Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung muß jeweils ein Protokoll erstellt werden, welches durch den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind als solche besonders zu kennzeichnen. Einmal im Jahr und zum Ende der Amtszeit gibt der Vorstand Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung.
 8. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern zur Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.
2. Die Mitglieder sind mindestens einmal im Jahr oder darüber hinaus entsprechend den Bedürfnissen des Vereins einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und in schriftlicher Form.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat das geschäftsführende Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung binnen drei Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlußfähig. Einzige Ausnahme ist der Auflösungsbeschluß.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Eine natürliche Person, welche mehr als ein Mitgliedschaftsverhältnis begründet hat, indem sie im eigenen Namen und zugleich als gesetzlicher Vertreter einer oder mehrerer juristischer Personen auftritt, hat in der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie Mitgliedschaftsverhältnisse durch sie begründet sind.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Mitwirkung bei der Aufgaben- und Programmfestsetzung des Vereins;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Vorstandsberichtes, der Jahresrechnung und der Prüfungsberichte;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung des Haushaltplanes;